

**Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung
für Bachelorteilstudiengänge und die Optionalen Studien
der Philosophischen Fakultät an der Universität Greifswald**

Vom 12. Juni 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Studium / Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Teilprüfungen
- § 6 Studienabschnitt Auslandsstudium für den BachelorPlus (International)
- § 7 Modulübergreifende Prüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Abschlussgrad
- § 11 Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Optionale Studien

- § 12 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 13 Module und Prüfungen
- § 14 Module und Prüfungen im Schwerpunkt Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen
- § 15 Module und Prüfungen im Schwerpunkt Basisfach
- § 16 Dauer und Gliederung des Praktikums
- § 17 Praktikumsnachweise
- § 18 Fehlzeiten im Praktikum
- § 19 Anrechnung von Praktikumsleistungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Punkteverteilung Teilstudiengänge/Optionale Studien,
Musterstudienplan Basisfach Gender Studies
Bescheinigung der Praktikumsstelle,
Praktikumsbescheinigung,
Modulbeschreibungen

1. Abschnitt: Studium / Allgemeines

§ 1¹ Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren und den Studienablauf in den Bachelor of Arts (B.A.)-Teilstudiengängen sowie der Optionalen Studien an der Philosophischen Fakultät und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Studienabschluss ist sowohl in der Variante „Bachelor“ als auch in der erweiterten Variante „BachelorPlus (International)“ möglich. Die Regelstudienzeit beträgt in der Variante „Bachelor“ sechs Semester. In der Variante „BachelorPlus (International)“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden

(2) Das B.A.-Studium besteht aus zwei Teilstudiengängen, von denen mindestens einer an der Philosophischen Fakultät studiert werden muss, und den Optionalen Studien.

(3) Das Studium in der Variante „Bachelor“ umfasst 180 Leistungspunkte (LP) (5400 Stunden), wobei jeweils 70 LP (2100 Stunden) auf die Teilstudiengänge, 30 LP (900 Stunden) auf die Optionalen Studien und 10 LP (300 Stunden) auf die Bachelorarbeit entfallen.

(4) Das Studium in der Variante „Bachelor Plus (International)“ umfasst 240 LP (7200 Stunden), wobei jeweils 70 LP (2100 Stunden) auf die Teilstudiengänge, 60 LP (1800 Stunden) auf das Auslandsstudium, 30 LP (900 Stunden) auf die Optionalen Studien und 10 LP (300 Stunden) auf die Bachelorarbeit entfallen.

(5) Module können grundsätzlich nur einmal angerechnet werden. Ausnahmen sind Module im Bereich Sprachen (§ 14 Absatz 2) sowie der Ergänzungsbereich I (§ 14 Absatz 3) und das Praktikum (§ 16) im Rahmen der Optionalen Studien.

(6) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung/Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

(7) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird der Musterstudienplan des jeweiligen Teilstudiengangs als zweckmäßig empfohlen. Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf die Musterstudienpläne der Teilstudiengänge verwiesen.

§ 3 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Grundkursen und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten wie Kolloquien und Tutorien sowie Exkursionen und Projekte angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie interaktionale Lehrformen erreicht werden soll. Sie dienen entweder der Einführung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten oder der Vermittlung von Grundlagen für einen Progressionsschritt im Sinne des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
3. Grundkurse dienen der systematischen Darstellung und Erarbeitung eines Stoffgebietes; Vorlesungselemente können durch die Präsentation studentischer Arbeitsergebnisse ergänzt werden.
4. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.
6. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation spezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.
7. Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen, Institutionen und Berufsfeldern.
8. Projekte im Rahmen bildkünstlerischer Praxis sind Veranstaltungsangebote mit einem übergreifenden Thema, innerhalb dessen individuelle Teilprojekte entwickelt und im engen Dialog untereinander und mit der betreffenden Lehrperson bis zur Werk- und Präsentationsreife vorangetrieben und dokumentiert werden.

§ 4 Prüfungsleistungen

Soweit die Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge nichts anderes regeln:

1. werden Klausuren, Hausarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen im Sinne von § 22 RPO von einem Prüfer bewertet,
2. werden mündliche Prüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, und
3. beträgt bei Hausarbeiten die Bearbeitungszeit fünf Wochen; diese sind spätestens einen Monat vor Ende des Semesters abzugeben.

Im letzten Wiederholungsversuch werden Prüfungen von zwei Prüfern bewertet.

§ 5 Teilprüfungen

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, ein Auslandsteilstudium zu absolvieren oder die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht.

(2) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 RPO eine Teilprüfung ablegen.

§ 6 Studienabschnitt Auslandsstudium für den BachelorPlus (International)

(1) Der Studienabschnitt Auslandsstudium umfasst 60 LP (1800 Stunden), die im Rahmen eines Teilstudiums an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Der Studienabschnitt hat einen Umfang von zwei Semestern und ist im 5. und 6. Fachsemester vorgesehen. Er kann sogenannte *summer schools* an ausländischen Universitäten beinhalten. Die zeitliche Organisation des Auslandsstudiums unterliegt der Verantwortung des Studierenden.

(2) Ziel des Studienabschnitts Auslandsstudium ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Studieninhalte der jeweiligen Fächerkombination auf internationaler Ebene sinnvoll ergänzen. Sprach- und landeskundliche Studien des Ziellandes/der Zielländer können in diesem Studienabschnitt im Umfang von bis zu 20 LP auch dann anerkannt werden, wenn sie keinen unmittelbaren Bezug zu den an der Universität Greifswald studierten Teilstudiengängen besitzen. Bestandteil des Studienabschnitts ist zudem ein Reflexionsbericht (5 LP, 7-10 Seiten), in dem der Studierende insbesondere auf die Lehrkultur des Ziellandes eingeht und die Relevanz der im Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für sein Qualifikationsprofil definiert. Der Reflexionsbericht ist mit dem abschließenden Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen einzureichen. Der Reflexionsbericht wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Die Umschreibung von der Variante „Bachelor“ in die erweiterte Variante „Bachelor-Plus (International)“ erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mit der Rückmeldung für das dem ersten Auslandssemester folgende Fachsemester zu stellen, spätestens jedoch mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester. Die Umschreibung ist unwiderruflich.

(4) Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Austauschstudienplatz. Empfohlen wird eine Bewerbung im Rahmen bestehender fachspezifischer Hochschulkooperationen. Eine Garantie auf die Annahme zum Teilstudium an einer ausländischen Hochschule übernimmt die Universität Greifswald nicht. Für selbstorganisierte Teilstudien außerhalb von Kooperationsvereinbarungen können Studiengebühren anfallen.

(5) Um eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sicherzustellen, ist vor Beginn eines jeden Auslandssemesters ein *learning agreement* zwischen dem Studierenden, den jeweiligen Verantwortlichen an der ausländischen Universität und dem/den für die Anerkennung verantwortlichen Vertreter/n des Teilstudiengangs bzw. der Teilstudiengänge an der Universität Greifswald abzuschließen.

(6) Die im Studienabschnitt Auslandsstudium zu erbringenden Leistungen sollen im Umfang von 40 LP aus benoteten Prüfungsleistungen bestehen.

(7) In Ergänzung zum Lehrangebot der ausländischen Universität kann der Studierende in Absprache mit einem verantwortlichen Fachvertreter der studierten Teilstudiengänge im Rahmen des Studienabschnitts auch einmalig eine selbstständige benotete Leistung im Umfang von 10 LP in Form einer schriftlichen Arbeit erbringen. Der Umfang der Arbeit soll dem durchschnittlichen Umfang von Hausarbeiten im themenausgebenden Teilstudiengang entsprechen. Die Themenausgabe erfolgt unter Festlegung des Umfangs spätestens mit dem *learning agreement* für das zweite Auslandssemester und ist in diesem festzuhalten. Das *learning agreement* kann bis spätestens vier Wochen nach dem Beginn der letzten Unterrichtsphase des Auslandsaufenthalts einvernehmlich modifiziert werden.

(8) Sollte es dem Studierenden nicht möglich sein, alle nötigen Prüfungsleistungen während seines Auslandsaufenthalts erfolgreich zu erbringen, so kann er deren Kompensation im Umfang von bis zu 15 LP durch zusätzliche Prüfungsleistungen an der Universität Greifswald beantragen. Grundlage des Antrags ist der Nachweis des an der ausländischen Universität erbrachten Workloads für die zu kompensierenden Prüfungsleistungen. Der Nachweis des Workloads erfolgt in der Regel durch den Beleg eines Prüfungsversuchs im Transcript of Records.

(9) Die in Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Teilstudiengänge festgelegten Regelprüfungstermine, die nach dem vierten Fachsemester liegen, verschieben sich bei der Wahl der Studienvariante „BachelorPlus (International)“ jeweils um zwei Semester nach hinten.

(10) Für den Studienabschnitt Auslandsstudium wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 33 der RPO aus den im Studienabschnitt erbrachten benoteten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung gewichtet.

§ 7

Modulübergreifende Prüfung

(1) Die modulübergreifende Prüfung in der Studienvariante „Bachelor“ soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. In der Studienvariante „BachelorPlus (International)“ soll die modulübergreifende Prüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Gegenstand der modulübergreifenden Prüfung ist das Verbundwissen der in den Modulen studierten Fachgebiete des jeweiligen Teilstudiengangs.

(3) Die Prüfungsleistung ist, soweit die Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, als mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten, 5 LP) zu erbringen und wird von zwei Prüfern abgenommen.

(4) Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung wird nur erteilt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung wird vom Zentralen Prüfungsamt erteilt. Der Zulassungsbescheid ist vom Studierenden im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und dem Prüfer vorzulegen. Ohne Vorlage des Zulassungsbescheides darf die Prüfung nicht abgenommen werden. Zwischen der letzten Modulprüfung und der modulübergreifenden Prüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen.

(5) Sofern die Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, kann die modulübergreifende Prüfung im Freiversuch abgelegt werden. Für andere Modulprüfungen ist kein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben. Die Entscheidung, in welchem der beiden Teilstudiengänge die Bachelorarbeit geschrieben wird, liegt bei dem Studierenden.

(2) Die Bachelorarbeit besteht in wissenschaftlichen Studiengängen in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Fachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In künstlerischen Studiengängen kann die Bachelorarbeit aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion bestehen. Die Projektdokumentation soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 30 Absatz 2 RPO zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach sechs Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen. Wird die Ausgabe des Themas nicht beantragt, gilt die Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge können festlegen, ob Module im Gesamtumfang von 5 bis 25 LP nicht in die Gesamtnote eingehen. Sie können

festlegen, dass diese Module auch nicht benotet werden. Bei nicht benoteten Modulen wird die Prüfungsleistung mit dem Prädikat „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet.

(3) Auf dem Zeugnis werden die Abschlussnoten der Teilstudiengänge, die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer, die Gesamtnote und die im Rahmen der Optionalen Studien absolvierten Schwerpunktsetzungen „Basisfach“ bzw. „Fachvertiefung“ ausgewiesen. Auf Antrag der Studierenden werden studierte Zusatzfächer im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 10 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle dieser Ordnung unterfallenden Bachelorstudiengänge sowie die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät werden aus der Gruppe der Professoren ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestellt. Innerhalb des Prüfungsausschusses sind Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sowie die Bestellung von Stellvertretern der einzelnen Mitglieder nicht zulässig.

2. Abschnitt: Optionale Studien

§ 12 Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Optionalen Studien kann mit einer der drei Schwerpunktsetzungen „Basisfach“, „Fachvertiefung“ und „Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen“ absolviert werden. In der Schwerpunktsetzung „Basisfach“ sollen den Studierenden zusätzlich zu den beiden studierten Teilstudiengängen in einer dritten Fachdisziplin Grundkenntnisse vermittelt werden. Die Schwerpunktsetzung „Fachvertiefung“ ermöglicht es den Studierenden, zusätzliche vertiefte Kenntnisse in einem der beiden in den Teilstudiengängen studierten Fächer zu erwerben. Die Schwerpunktsetzung „Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen“ soll den Studierenden grundlegende wissenschaftsmethodische und kulturelle sowie allgemeine berufsbefähigende und berufsfeldorientierende Kompetenzen vermitteln, die über die in der fachwissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Qualifikationen hinausgehen. Das Praktikum dient der Berufsfelderkundung.

(2) Werden die Schwerpunktsetzungen „Basisfach“ oder „Fachvertiefung“ nicht vollumfänglich absolviert (20 LP), so werden die darin erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen von Amts wegen der Schwerpunktsetzung „Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen“ zugerechnet.

(3) Auf Antrag des Studierenden können im Zuge des Wechsels eines Teilstudiengangs Prüfungsleistungen, die in dem Teilstudiengang erbracht wurden, aus dem gewechselt wird, in den Optionalen Studien anerkannt werden. Dies gilt dessen ungeachtet, ob die zur Anerkennung beantragten Leistungen von den Regelungen dieser Ordnung und der Ordnungen der Teilstudiengänge zu den Optionalen Studien erfasst sind.

(4) Im Zuge des Wechsels eines Teilstudiengangs werden in den Optionalen Studien erbrachte Prüfungsleistungen, die in dem Teilstudiengang, in den gewechselt wird, obligatorisch zu erbringen sind, von Amts wegen für jenen Teilstudiengang angerechnet.

(5) Die Lehrangebote im Bereich der Optionalen Studien sind grundsätzlich wahlobligatorischer Natur. Ein Anspruch der Studierenden auf vollumfängliche Gewährleistung der in den Schwerpunktsetzungen Basisfach und Fachvertiefung beschriebenen Lehrangebote besteht nicht. Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit so haben Studierende der Bachelorteilstudiengänge gemäß § 54 Absatz 2 lit. a) und b) RPO einen vorrangigen Zugang gegenüber Studierenden der Optionalen Studien.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss der Optionalen Studien notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt 900 Stunden (30 LP). Davon sind bei den Schwerpunktsetzungen „Basisfach“ und „Fachvertiefung“ 300 Stunden (10 LP) und bei der Schwerpunktsetzung „Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen“ zwischen 300 Stunden (10 LP) und 600 Stunden (20 LP) im Rahmen eines Praktikums zu absolvieren.

§ 13 Module und Prüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nicht anders bestimmt ist. In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Studierenden die Qualifikationsziele erreicht haben.

(2) Das erfolgreiche Studium der Schwerpunktsetzungen „Basisfach“ und „Fachvertiefung“ setzt den Erwerb von 20 LP innerhalb der jeweiligen Schwerpunktsetzung voraus. Der Studienverlauf sowie die Module und Prüfungen der Schwerpunktsetzungen „Basisfach“ und „Fachvertiefung“ sind in den Abschnitten „Optionale Studien“ der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge geregelt.

§ 14 Module und Prüfungen im Schwerpunkt Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen

(1) Neben den in den Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge für die Optionalen Studien ausgewiesenen Modulen kann bei der Schwerpunktsetzung „Sprachen

und interdisziplinäre Kompetenzen“ aus folgenden Modulen mit folgenden Prüfungsleistungen gewählt werden:

	Modul	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung
1.	Fremdsprache Niveau A1 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
2a.	Fremdsprache Niveau A1.1 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
2b.	Fremdsprache Niveau A1.2 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
3.	Fremdsprache Niveau A2 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ (GER).

4a.	Fremdsprache Niveau B1.1 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
4b.	Fremdsprache Niveau B1.2 ¹	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
5.	Fremdsprache Niveau B2 ¹ Schwerpunkt I: sprachliche Fertigkeiten und Grammatik	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
6.	Fremdsprache Niveau B2 ¹ Schwerpunkt II: themengeleitete Allgemesprache	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
7.	Fremdsprache Niveau B2 ¹ Schwerpunkt III: Fachsprache	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
8.	Fremdsprache Niveau C1 ¹ Schwerpunkt I: sprachliche Fertigkeiten und Grammatik	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)

9.	Fremdsprache Niveau C1 ¹ Schwerpunkt II: themengeleitete Allgmeinsprache	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
10.	Fremdsprache Niveau C1 ¹ Schwerpunkt III: Fachsprache	1 oder 2	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen) oder Klausur (100 Min). oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 Min. je Kandidat)
11.	Schriftkompetenz	1	150	5	Klausur (60 Min.) oder Portfolio (3-4 Beiträge) oder sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen)
12.	Rhetorik	1	150	5	Sonstige Prüfungsleistungen (3-4 seminarbegleitende Leistungskontrollen)
13.	Analytische Kompetenz und Wissenschaftsmethodik	1	150	5	Klausur (90 Min.)
14.	Geschichte der Philosophie	2	300	10	Klausur (180 Minuten)
15.	Kulturen Ostmittel- und Osteuropas I	1	150	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
16.	Kulturen Ostmittel- und Osteuropas II	1	150	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
17.	English Worldwide: Local and Global Identities	1	150	5	Sonstige Prüfungsleistung (medial unterstütztes Seminarreferat (20 Min.))
18.	Introduction to the UK and the USA	2	150	5	Klausur (90 Min.)

19.	Nachhaltigkeit interdisziplinär	1	150	5	Praktische Übung nach § 22 Abs. 6 RPO (Präsentation einer praktischen Arbeit: 15 Min. Vortrag/Gespräch mit Visualisierung, z.B. als Poster od. digital) oder Portfolio nach § 22 Abs. 7 RPO (5-6 Beiträge) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
20.	Ergänzungsbereich I 5 LP	1	150	5	Klausur (90 Min.) oder Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der Teilstudiengänge
21.	Ergänzungsbereich II 10 LP	1-2	300	10	Klausur (180 Min.) oder Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der Teilstudiengänge
22.	Praktikum		300-600	10-20	

(2) Ein Sprachmodul (Module 1-10) kann mehrfach belegt werden, sofern es sich um eine andere Sprache handelt. Studierende der Teilstudiengänge Anglistik/Amerikanistik, Baltistik, Fennistik, Skandinavistik und Slawistik können die im Rahmen des Fachstudiums studierten Sprachen nicht in den Optionalen Studien belegen. Ausnahmen regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge. Werden Sprachmodule aus Studiengängen der Institute mit fremdsprachenphilologischer Ausbildung oder anderer Fakultäten gewählt, gilt für diese Prüfung und den workload die entsprechende Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs.

(3) Im Ergänzungsbereich I und II (Module 20 und 21) können zusätzliche Lehrangebote der Philosophischen Fakultät oder anderer Fakultäten absolviert werden, sofern diese im Vorlesungsverzeichnis der Optionalen Studien zu Semesterbeginn veröffentlicht werden. Das Modul Ergänzungsbereich I kann maximal zweimal belegt werden, vorausgesetzt, dass es sich um unterschiedliche Angebote und Themen handelt. Es können nur dort ausgewiesene Module belegt werden, keine einzelnen Lehrveranstaltungen. Module im Ergänzungsbereich I werden regelhaft mit einer Klausur (90 Minuten), Module im Ergänzungsbereich II mit einer Klausur (180 Minuten) abgeschlossen. Werden im Ergänzungsbereich I oder II Module aus anderen Teilstudiengängen angeboten, so wird die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs vorgesehene Prüfungsleistung angewandt. Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Anmeldung der Module des Ergänzungsbereichs gilt § 41 RPO mit der Maßgabe, dass die Zulassung nur schriftlich im Zentralen Prüfungsamt beantragt werden kann.

(4) Im Modul 19 Nachhaltigkeit interdisziplinär können zusätzliche Lehrangebote der Philosophischen Fakultät oder anderer Fakultäten absolviert werden, sofern diese im Vorlesungsverzeichnis der Optionalen Studien zu Semesterbeginn veröffentlicht werden.

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung spätestens in der dritten Vorlesungswoche fest. Wird keine Prüfungsart festgesetzt, wird eine Klausur geschrieben.

(6) Regelprüfungstermin für Module im Umfang von 10 LP ist das 4. Semester, im Übrigen das 6. Semester in der Studienvariante „Bachelor“ bzw. das 8. Semester in der Studienvariante „BachelorPlus (International)“. In diesem Sinne gilt auch das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums als Ablegung einer Prüfung.

§ 15

Module und Prüfungen im Schwerpunkt Basisfach

(1) Neben den in den Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge für die Optionalen Studien ausgewiesenen Basisfächer kann bei der Schwerpunktsetzung „Basisfach“ eines der folgenden Basisfächer mit folgenden Modulen und Prüfungsleistungen gewählt werden:

a) Basisfach Gender Studies

	Modul	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung
23.	Gender Studies I	1	300	10	Hausarbeit (10-15 Seiten)
24.	Gender Studies II	1	300	10	Mündliche Prüfung (20 Minuten, mediengestützte Projektpräsentation) oder Hausarbeit (10-15 Seiten)

b) Basisfach Erziehungswissenschaft

	Modul	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung
25.	Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik	2	300	10	Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S)
26.	Spezielle Erziehungswissenschaften: Sonderpädagogik, Medienpädagogik und Digitali-	2	300	10	Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30

	sierung				Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)
--	---------	--	--	--	--

Die Absolvierung des Basisfachs Erziehungswissenschaft ist nur bei gleichzeitiger Belegung der Module 25 und 26 möglich.

(2) Die Qualifikationsziele und Prüfungsinhalte der einzelnen Module ergeben sich aus den in Anlage V formulierten Modulbeschreibungen. Für die Regelprüfungstermine der Modulprüfungen gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Modulprüfungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, wird sie von den Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die erstgenannte Prüfungsleistung als Regelanforderung.

§ 16

Dauer und Gliederung des Praktikums

(1) Im Rahmen der Optionalen Studien ist ein Praktikum von mindestens 300 Stunden Dauer zu absolvieren. Das Praktikum muss in Zusammenhang mit den Zielen eines der beiden Teilstudiengänge stehen. Ein zweites Praktikum bei einer anderen Praktikumsstelle im Umfang von 5 LP oder 10 LP bei einer anderen Praktikumsstelle im Ausland ist möglich. Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden; eine Zuweisung von Praktikumsstellen erfolgt nicht.

(2) Das Praktikum kann in mehrere Teilpraktika gegliedert werden. Die Teilpraktika sollen jeweils in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens vier Wochen und einem Workload von 150 Stunden/5 LP erbracht werden. Eine Kombination der in § 17 Absatz 5 RPO genannten Alternativen ist zulässig.

§ 17

Praktikumsnachweise

(1) Auf Grundlage der Nachweise gemäß § 17 Absatz 2 RPO stellt der Fachvertreter bzw. der Praktikumsbeauftragte einer der beiden Teilstudiengänge eine Bescheinigung (Anhang IV) aus.

(2) Voraussetzungen für die Bescheinigung nach Absatz 1 sind ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anhang III sowie ein mindestens zwei DIN A4-Seiten à 3000 Zeichen umfassender Bericht. Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen.

(3) Der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule über die Anzahl der erreichten Leistungspunkte beim Zentralen Prüfungsamt nachzuweisen.

(4) Praktikumsnachweise sind spätestens bei der Abholung des Zulassungsbescheids zur letzten modulübergreifenden Prüfung vorzulegen.

§ 18 Fehlzeiten im Praktikum

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit dem Fachvertreter bzw. dem Praktikumsbeauftragten nachzuholen.

§ 19 Anrechnung von Praktikumsleistungen

(1) Auf Antrag können Praktika, die vor Beginn des Studiums bereits abgeleistet wurden, vom Fachvertreter anerkannt werden, wenn sie in direktem Bezug zum Studium stehen und nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Anerkennung kann von einem Bericht gemäß § 15 Absatz 2 abhängig gemacht werden. Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten mit Bezug zu einem der studierten Fächer können bei Nachweis als Praktikumsleistung angerechnet werden.

(2) Praktika, Schulpraktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit einem Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlicher Anforderung den Anforderungen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung ist möglich.

(3) Über die Anrechnung erbrachter Praktika entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder Praktikumsbeauftragten das Zentrale Prüfungsamt auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung im B.A.-Studiengang im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 30. September 2023 die bisherige Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies vom 23. August 2012 (GPS B.A. 2012) in der jeweils gültigen Fassung, danach diese Ordnung. Gleiches gilt für Hochschulwechsler, die in beiden Teilstudiengängen in ein höheres Fachsemester eingeschrieben

werden, sofern auf die anderen in dem betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die bisherige Ordnung Anwendung findet.

(3) Im Falle des Wechsels eines Bachelorteilstudiengangs oder eines Hochschulwechsels mit Einschreibung in unterschiedliche Fachsemester gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wechseln Studierende nach Inkrafttreten dieser Satzung in einem der beiden Bachelorteilstudiengänge in das erste Fachsemester, so gilt die vorliegende Ordnung vollumfänglich. Zugleich finden die Regelungen gemäß Abschnitt 2 der auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen Prüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge Anwendung. Bereits nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies vom 23. August 2012 (GPS B.A. 2012) erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen der General Studies werden ohne Veränderung von Amts wegen als Prüfungsleistungen im Bereich der in dieser Ordnung und in den auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen Fachordnungen geregelten Optionalen Studien anerkannt. Die erneute Erbringung von Prüfungsleistungen, die den bereits anerkannten Prüfungsleistungen inhaltlich im Wesentlichen entsprechen, ist ausgeschlossen. In dem Teilstudiengang, aus dem gewechselt wird, erbrachte Leistungen können auf Antrag des Studierenden gemäß § 12 Absatz 3 dieser Ordnung anerkannt werden.
- b. Bezüglich des verbleibenden Faches gilt die Prüfungs- und Studienordnung, in die der Studierende immatrikuliert wurde.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum 30. September 2023 tritt die Ordnung vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 8. Mai 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 12. Juni 2019.

Greifswald, den 12.06.2019

**Der Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.06.2019

Anhang I

Punkteverteilung Teilstudiengänge / Optionale Studien in der Studienvariante „Bachelor“

Semester	TS 1	TS 2	OS / Praktikum	Bachelorar- beit	Summe
1	15	15			30
2	15	15			30
3	10	10	10		30
4	10	10	10		30
5	10	10	10		30
6	10	10		10	30
	70	70	30	10	180

Punkteverteilung Teilstudiengänge / Optionale Studien in der Studienvariante „BachelorPlus (International)“

Semester	TS 1	TS 2	OS / Praktikum	Auslands- studium	Bachelor- arbeit	Summe
1	15	15				30
2	15	15				30
3	10	10	10			30
4	10	10	10			30
5				30		30
6				30		30
7	10	10	10			30
8	10	10			10	30
	70	70	30	60	10	240

Anhang II

(1) Musterstudienplan² Gender Studies

3. Semester 10 LP	23. Gender Studies I S Einführung Gender Studies, 2 SWS (30/120) S Geschlechtergeschichte, 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit (10-15 Seiten)	10 LP / 300 Std.
4. Semester 10 LP	24. Gender Studies II S Vertiefung, 2 SWS (30/120) <i>und</i> S Seminar aus dem interdisziplinären Veranstaltungskatalog des IZfG, 2 SWS (30/120) <i>oder</i> V Ringvorlesung, 2 SWS (15/60) und Ü Übung (15/60) PL: Mündliche Prüfung (20 Minuten, mediengestützte Projektpräsentation) oder Hausarbeit (10-15 Seiten)	10 LP / 300 Std.

(2) Musterstudienplan Erziehungswissenschaft

3. Semester 10 LP	25. Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik V Einführung in die Erziehungswissenschaft (30/30) S Allgemeine Pädagogik (30/60)	26. Spezielle Erziehungswissenschaften: Sonderpädagogik, Medienpädagogik und Digitalisierung V Einführung in die inklusionsorientierte Sonderpädagogik (30/30) V/S Sonderpädagogik (30/60)
4. Semester 10 LP	V Einführung in die Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik (30/30) S Schulpädagogik (30/60)	V Medienpädagogik (30/30) S Medienpädagogik (30/60)
	PL: Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.) 10 LP / 300 Std.	PL: Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.) 10 LP / 300 Std.

² Abkürzungsverzeichnis:

SWS = Semesterwochenstunden; **PL** = Prüfungsleistung; **LP / Std.** = Leistungspunkte (ECTS)/ Arbeitsaufwand je Modul; **(x/y)** = (Stunden Kontaktzeit je Veranstaltung/Stunden Selbststudium je Veranstaltung); **LV** = Lehrveranstaltung; **V** = Vorlesung; **S** = Seminar

(Name der Praktikumsstelle)

**BESCHEINIGUNG DER
PRAKTIKUMSSTELLE**

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Praktikum vom _____ bis _____

DATUM	AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT	ARBEITSSTD.
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		

Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle

Anhang IV

BESCHEINIGUNG

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Teilstudiengänge im Bachelor-Studiengang an der Philosophischen Fakultät: _____

KURZBEZEICHNUNG DER TEILPRAKTIKA	BETRIEB/INSTITUTION	ANZAHL DER STUNDEN
Summe		

Die für das Bachelor-Studium vorgeschriebenen Praktika sind ordnungsgemäß abgeleistet.
Die Bescheinigungen der Betriebe/Institutionen und die Tätigkeitsberichte des Praktikanten liegen vor.

Greifswald, den _____

Fachstudienberater/Praktikumsbeauftragter

Institut

Anhang V

1. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe A1²	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden; den Inhalt einfacher, adaptierter Texte erfassen; sich vorstellen und ihrem Kommunikationspartner Fragen zu dessen Person stellen und kurzen, einfachen Gesprächen folgen, wenn langsam und deutlich gesprochen wird - können kurze Mitteilungen schreiben, wie z.B. Postkarten bzw. Formulare im Hotel ausfüllen - verfügen über elementare Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - haben elementare Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland <p>Das Qualifikationsziel A1 laut GER wird mit Abschluss dieses Moduls erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Alltag, Freizeit und Studium</p> <p>Sprachfunktionen: z.B. sich und andere vorstellen, elementare Informationen einholen und auf Anfrage erteilen; zustimmen und ablehnen</p> <p>Basisstrategien zur Erschließung des Inhalts von einfachen, adaptierten Texten</p> <p>Grundlagen der Phonetik und Intonation</p> <p>Grundlegende morphologische, syntaktische und lexikalische Erscheinungen der Fremdsprache</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Wintersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

² Die hier erwähnten Stufen orientieren sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Progression beim Erwerb einer Fremdsprache ist abhängig von der linguistischen Distanz zur deutschen Sprache. Linguistisch entferntere Sprachen, d.h. unter anderem solche, denen ein anderes Schriftsystem zugrunde liegt (z.B. Arabisch, Chinesisch, Japanisch und Russisch), erfordern eine höhere Anzahl an Semesterwochenstunden für das Erreichen der Niveaustufe A1. Aus diesem Grund wird für diese Sprachen eine SWS von 8 (aufgeteilt in A1.1 und A1.2) zugrunde gelegt, wohingegen für das Erreichen von A1 in den germanischen (z.B. Englisch, Schwedisch) und romanischen (z.B. Französisch, Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) nur 4 SWS benötigt werden.

2a. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe A1.1²	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden; den Inhalt einfacher, adaptierter Texte erfassen; sich vorstellen und ihrem Kommunikationspartner Fragen zu dessen Person stellen und kurzen, einfachen Gesprächen folgen, wenn langsam und deutlich gesprochen wird - können kurze Mitteilungen schreiben, wie z.B. Postkarten, bzw. Formulare im Hotel ausfüllen - verfügen über elementare Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - haben elementare Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland <p>Das Qualifikationsziel A1 laut GER wird nach Absolvieren des Folgemoduls A1.2 erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Alltag, Freizeit und Studium</p> <p>Sprachfunktionen: z.B. sich und andere vorstellen, elementare Informationen einholen und auf Anfrage erteilen; zustimmen und ablehnen</p> <p>Basisstrategien zur Erschließung des Inhalts von einfachen, adaptierten Texten</p> <p>Grundlagen der Phonetik und Intonation</p> <p>Grundlegende morphologische, syntaktische und lexikalische Erscheinungen der Fremdsprache</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Wintersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

2b. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe A1.2²	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden den Inhalt einfacher, adaptierter Texte erfassen; sich vorstellen und ihrem Kommunikationspartner Fragen zu dessen Person stellen und kurzen, einfachen Gesprächen folgen, wenn langsam und deutlich gesprochen wird - können kurze Mitteilungen schreiben, wie z.B. Postkarten, bzw. Formulare im Hotel ausfüllen - verfügen über elementare Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - haben elementare Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland <p>Das Qualifikationsziel A1 laut GER wird mit Abschluss dieses Moduls erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Alltag, Freizeit und Studium</p> <p>Sprachfunktionen: Informationen über Personen, Institutionen und Orte mittels unterschiedlicher Medien einholen und erteilen</p> <p>Basisstrategien zur Erschließung des Inhalts von einfachen, adaptierten Texten</p> <p>Grundlagen der Phonetik und Intonation</p> <p>Grundlegende morphologische, syntaktische und lexikalische Erscheinungen der Fremdsprache</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe A1.1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

3. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe A2	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen häufig gebrauchte Sätze und Ausdrücke der behandelten Themenbereiche sowie den wesentlichen Inhalt einfacher (teils adaptierter) mündlicher und schriftlicher Texte - können sich mit einer Reihe von Sätzen und einfachen sprachlichen Mitteln zu diesen Themenbereichen sowohl mündlich als auch schriftlich äußern - haben Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - verfügen über grundlegende interkulturelle Kompetenz <p>Das Qualifikationsziel A2 laut GER wird mit Abschluss dieses Moduls erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Familie, Studium, Alltag und Freizeit, landeskundlich relevante Themen</p> <p>Sprachfunktionen: z.B. Informationen einholen und auf Anfrage erteilen; sich in Raum und Zeit orientieren; Lebensumfeld beschreiben, Interessen, Wünsche, Ziele und Pflichten formulieren; zustimmen und ablehnen</p> <p>Grundlegende Strategien zur Erschließung des Inhalts von Texten inkl. der Benutzung von zweisprachigen Wörterbüchern</p> <p>Grundlagen der Phonetik und Intonation</p> <p>Grundlegende morphologische, syntaktische und lexikalische Erscheinungen der Fremdsprache</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Vorkenntnisse im Umfang der Stufe A1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

4a. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe B1.1	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können durch gezielte Fragestellung und unter Verwendung ausschließlich standardsprachlicher Formulierungen das Wesentliche einfacher authentischer mündlicher und schriftlicher Texte aus den behandelten Themenbereichen verstehen - können sich einfach und zusammenhängend zu den jeweiligen Themen sowohl mündlich als auch schriftlich äußern und über Erfahrungen und Ereignisse berichten - sind in der Lage, spontan an Gesprächen zu vertrauten Themen teilzunehmen - besitzen vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems, verfügt über grundlegende Kompetenz in der Wahrnehmung situations- und kulturbedingter Unterschiede <p>Das Qualifikationsziel B1 laut GER wird nach Absolvieren des Folgemoduls B1.2 erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Alltag, Studium, Beruf; Umwelt, Literatur, landeskundlich relevante Themen etc.</p> <p>Sprachfunktionen: Meinung einholen und darlegen; Zustände, Handlungen und Gewohnheiten in verschiedenen Zeitebenen beschreiben; Gefühle ausdrücken u.a.</p> <p>Ziel- und situationsabhängige Ausdrucksvariation</p> <p>Phonetische Besonderheiten und Umschrift</p> <p>Morphologisches, syntaktisches und lexikalisches System</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Wintersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe A2
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

4b. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe B1.2	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können wesentliche und spezifische Informationen einfacher authentischer mündlicher und schriftlicher Texte aus den behandelten Themenbereichen verstehen, wenn Standardsprache verwendet wird - können sich zu den bearbeiteten Themen unter Verwendung von standardsprachlichen Formulierungen klar strukturiert mündlich und schriftlich äußern - sind in der Lage, spontan an Gesprächen zu vertrauten Themen teilzunehmen - besitzen vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems, verfügen über grundlegende Kompetenz in der Wahrnehmung situations- und kulturbedingter Unterschiede <p>Das Niveau B1 laut GER wird mit Abschluss dieses Moduls erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: Alltag, Studium, Beruf; Umwelt, Literatur, landeskundlich relevante Themen etc.</p> <p>Sprachfunktionen: Meinung einholen und darlegen; Zustände, Handlungen und Gewohnheiten in verschiedenen Zeitebenen beschreiben; Gefühle ausdrücken u.a.</p> <p>Ziel- und situationsabhängige Ausdrucksvariation</p> <p>Phonetische Besonderheiten und Umschrift Morphologisches, syntaktisches und lexikalisches System</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, i.d.R. Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B1.1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ oder der Theologischen Fakultät

5. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe B2, Schwerpunkt I: sprachliche Fertigkeiten und Grammatik	
Qualifikationsziele	<p>Die Qualifikationsziele richten sich nach den fokussierten Fertigkeiten, d.h. Sprechen, Schreiben, Lese- und Hörverstehen sowie Grammatik. I.d.R. konzentriert sich das Modul auf zwei der genannten Fertigkeiten.</p>

	<p>Sprechen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können sich spontan und relativ fließend an Gesprächen zu bekannten Themen beteiligen, sofern Standardsprache gesprochen wird; - können sich aktiv an Diskussionen beteiligen und Ansichten begründen und verteidigen - können sich klar und detailliert in vorbereiteten Redebeiträgen (mit medialer Unterstützung) zu verschiedenen Themen äußern <p>Lese- und Hörverstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Hauptinhalte authentischer komplexer schriftlicher Texte zu konkreten und abstrakten Themen unter Anwendung differenzierter Lese- und Recherchestrategien erschließen, längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und komplexer Argumentation folgen, wenn das Thema bekannt ist und Standardsprache verwendet wird - beherrschen Gliederungs- und Verknüpfungsmittel - verfügen über vertiefte Kompetenz in der Wahrnehmung von Stilunterschieden <p>Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene- können sprachliche Mittel stilistisch und situativ adäquat einsetzen, um klar strukturierte Texte in akademischen Kontexten zu produzieren <p>Grammatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besitzen vertiefte interkulturelle Kompetenz <p>Das Niveau B2 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	Die inhaltlichen Schwerpunkte und deren Gewichtung richten sich nach den fokussierten Fertigkeiten, d.h. Sprechen, Schreiben, Lese- oder Hörverstehen sowie Grammatik.
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Wintersemester oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung,

	20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ

6. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe B2, Schwerpunkt II: themengeleitete Allgemeinsprache	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können sich spontan und relativ fließend und korrekt zu den behandelten Themenkomplexen sowohl mündlich als auch schriftlich äußern, sofern Standardsprache gesprochen wird; - können sich aktiv an Diskussionen beteiligen und Ansichten begründen und verteidigen - können sich klar und detailliert in vorbereiteten Redebeiträgen (mit medialer Unterstützung) zu verschiedenen Themen äußern - können Hauptinhalte authentischer komplexer schriftlicher Texte zu konkreten und abstrakten Themen unter Anwendung differenzierter Lese- und Recherchestrategien erschließen, längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und komplexer Argumentation folgen, wenn das Thema bekannt ist und Standardsprache verwendet wird - beherrschen Gliederungs- und Verknüpfungsmittel - verfügen über umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene und können sprachliche Mittel stilistisch und situativ adäquat einsetzen - besitzen vertiefte interkulturelle Kompetenz <p>Das Niveau B2 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den gewählten thematischen Schwerpunkten bzw. Kommunikationsbereichen.
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ

7. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe B2 Schwerpunkt III: Fachsprache	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Hauptinhalte authentischer schriftlicher Fachtexte (wie z.B. Lehrbuchtexte, wissenschaftliche Publikationen etc.) unter Anwendung differenzierter Lese- und Recherche-strategien erschließen, längere fachliche Redebeiträge verstehen und an anschließenden fachlichen Diskussionen aktiv teilnehmen - sind in der Lage, sich klar, detailliert und situationsadäquat in vorbereiteten Redebeiträgen (mit medialer Unterstützung) zu fachlichen Themen zu äußern - beherrschen Gliederungs- und Verknüpfungsmittel - besitzen Kenntnisse über stilistische Besonderheiten von Fachtextsorten - können Fachterminologien erschließen - Verfügen über umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene <p>Das Niveau B2 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	<p>Die Inhalte orientieren sich an den gewählten thematischen Schwerpunkten bzw. Kommunikationsbereichen:</p> <p>fachbezogene Lektüre unterschiedlicher Fachtextsorten Aussprache und Umschrift von Fachtermini und Internationalismen Entwicklung differenzierter Lese- und Hörstrategien Entwicklung differenzierter Präsentationstechniken und Diskussionsstrategien Spezielle Aspekte der Morphologie, Syntax und Fachterminologie</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B1
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ

8. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe C1, Schwerpunkt I: sprachliche Fertigkeiten und Grammatik	
Qualifikationsziele	<p>Die Qualifikationsziele richten sich nach den fokussierten Fertigkeiten, d.h. Sprechen, Schreiben, Lese- und Hörverstehen sowie Grammatik. I.d.R. konzentriert sich das Modul auf zwei der genannten Fertigkeiten.</p> <p>Lese- und Hörverständnis: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer authentischer Texte verstehen und implizite Bedeutungen sowie Stilunterschiede erfassen - können längeren originalen Redebeiträgen von unterschiedlichen Medien mühelos folgen <p>Sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können sich spontan, fließend, präzise und situationsadäquat in der Fremdsprache äußern - verfügen über ein umfangreiches Vokabular inklusive idiomatischer Wendungen - können abstrakte und komplexe Themen des jeweiligen Studienfaches sprachlich angemessen präsentieren - sind in der Lage, sich aktiv an Diskussionen zu beteiligen und diese auch zu leiten <p>Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können komplexe Sachverhalte in unterschiedlichen Textsorten klar und gut strukturiert und stilistisch dem jeweiligen Zweck entsprechend ausdrücken <p>Grammatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über sichere und anwendungsbereite Kenntnisse des Sprachsystems <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben vertiefte interkulturelle Kompetenz <p>Das Niveau C1 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	Die inhaltlichen Schwerpunkte und deren Gewichtung richten sich nach den fokussierten Fertigkeiten, d.h. Sprechen, Schreiben, Lesen oder Hörverstehen sowie Grammatik
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5

	LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B2
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ

9. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe C1, Schwerpunkt II: themengeleitete Allgemeinsprache	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können sich spontan, fließend, präzise und situationsadäquat in der Fremdsprache äußern - sind in der Lage, sich aktiv an Diskussionen zu beteiligen und diese auch zu leiten - können komplexe Sachverhalte in unterschiedlichen Textsorten klar und gut strukturiert und stilistisch dem jeweiligen Zweck entsprechend ausdrücken - verfügen über sichere und anwendungsbereite Kenntnisse des Sprachsystems - besitzen vertiefte interkulturelle Kompetenz <p>Das Niveau C1 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	Adäquate Lösungen schriftlicher und mündlicher Kommunikationsaufgaben aus freien Themengebieten
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse um Umfang der Stufe B2
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ

10. Modul: Fremdsprache – Niveaustufe C1, Schwerpunkt III: Fachsprache	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können komplexe authentische mündliche und schriftliche Fachtexte verstehen und deren Inhalt reflektieren - sind in der Lage, sich aktiv an fachlichen Diskussionen zu beteiligen und diese auch zu leiten - sind in der Lage, mit Hilfe einschlägiger Präsentationstechniken einen längeren Fachvortrag

	<p>zu halten</p> <ul style="list-style-type: none"> - besitzen umfangreiche terminologische Kenntnisse und können eigenständig Terminologien unterschiedlicher Fachgebiete erschließen - besitzen vertiefte Kenntnisse über fachsprachliche Textsorten - verfügen über sichere und anwendungsbereite Kenntnisse des Sprachsystems <p>Das Niveau C1 laut GER wird nach Abschluss von zwei Modulen aus den Schwerpunkten I, II und III erreicht.</p>
Inhalte	<p>Kommunikationsbereiche: fachbezogene Lektüre und Reflexion unterschiedlicher Fachtextsorten Präsentation und Diskussion fachlicher Themen Spezielle Aspekte der Morphologie, Terminologie und Syntax</p>
Lehrveranstaltungen	Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- oder Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 oder 2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 studienbegleitenden Leistungskontrollen oder einer 100-minütigen Klausur oder mündlichen Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, 20 Min. je Kandidat)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang der Stufe B2
Modulverantwortlicher	Studienberater am FMZ, Fachstudienberatung an den fremdsprachlichen Philologien oder der Theologischen Fakultät

11. Modul: Schriftkompetenz	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über eine grundlegende Kenntnis des Schreibprozesses, eine fundierte Textsortenkompetenz sowie differenziertes Wissen über die wesentlichen Aspekte von Schreibkompetenz. Sie sind fähig zur Metareflexion. Sie kennen alle Schritte der Textproduktion und der damit verbundenen Anforderungen und Methoden sowie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Schreibens. Sie weisen Kompetenz in der Analyse und Produktion unterschiedlicher Textsorten, im ziel- und adressatengerechten Schreiben sowie in der Entwicklung angemessener Schreibstrategien auf.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Schreibforschung - Grundlagenwissen Schreibkompetenz - Ausgewählte Aspekte der Textsortenforschung - Grundlagen der wissenschaftlichen

	Textproduktion - Textsorten- und adressatenspezifisches Schreiben - Schreibtypgerechte Schreibtechniken - Kreative Schreibstrategien - Theoriebasierte Schreibpraxis
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- und Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 60-minütigen Klausur oder eines Portfolios (3-4 Beiträge) oder von 3-4 seminarbegleitenden Leistungskontrollen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Zuständige Kursleiter am FMZ

12. Modul: Rhetorik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen der Allgemeinen Rhetorik und Kommunikationsforschung. Sie besitzen qualifizierte Beobachtungs- und Analysefähigkeiten für kommunikative Ereignisse, Rede- und Gesprächssituationen. Die Studierenden verfügen über soziale und kommunikative Handlungskompetenz und sichere mündliche Ausdrucksfähigkeit.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Allgemeinen Rhetorik - Geschichte der Rhetorik - Spezifika von Mündlichkeit - Theorien und Analysen zwischenmenschlicher Verständigungshandlungen - Erkenntnisse der verbalen, para- und nonverbalen Kommunikationsforschung und deren praktische Anwendung - Redehemmungen und Selbstvertrauen in Redesituationen - Formen und Arten der Rede sowie des Gesprächs - Produktionsprozess, Strukturierung und sprechsprachliche Gestaltung von Äußerungen in Rede und Gespräch
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Seminar
Häufigkeit des Angebots	Winter- und Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (3 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der 3-4 Leistungskontrollen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Zuständiger Kursleiter am FMZ

13. Modul: Analytische Kompetenz und Wissenschaftsmethodik	
Qualifikationsziele	Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden des Verstehens, Erklärens und Argumentierens, Aneignung basaler Methodenkompetenzen, Einblicke in die philosophische Diskussion über das Selbstverständnis der Wissenschaften und den wissenschaftlichen Methodenpluralismus
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Grundlagen der Wissenschaftsmethodologie – Klassifikation der Wissenschaften – Wissenschaftlicher Erfahrungsbegriff und wissenschaftliche Erklärung – Methodische Probleme der sozialwissenschaftlichen, philologischen und historischen Erkenntnis (Datenerhebung, Kausalanalyse, Textverstehen) – Wissenschaftliches Argumentieren und Begründen
Lehrveranstaltungen	V: Wissenschaftsmethoden 2 SWS (30/30) S: Analytische Kompetenz 2 SWS (30/60)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Klausur (90 Min.)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Institut für Philosophie

14. Modul: Geschichte der Philosophie	
Qualifikationsziele	Verständnis der grundlegenden Fragen der Philosophie, Übersicht über die Gebiete der Ontologie, Erkenntnistheorie und Ethik, Allgemeine Kenntnisse der historischen Entwicklung der westlichen Philosophie, Verständnis von Epoche, Projekt und Problemen der Aufklärung, Einsichten in Geschichte, Theorie und Ethik der Wissenschaften, Einübung von Argumentations- und Interpretationskompetenzen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen in der europäischen Philosophiegeschichte - Historische und systematische Aspekte der Ontologie, Erkenntnistheorie und Ethik - Aufklärung als historisches Phänomen und als Projekt - Zeitgenössische Texte zur Selbstreflexion der Aufklärung - Ambivalenzen der Aufklärung im Spiegel der historischen Diskussion - Etappen der Wissenschaftsgeschichte seit der Antike - Entwicklung methodischer Standards der Wissenschaften - Ethische Relevanz der Wissenschaften - Probleme der gegenwärtigen Wissenschaftsethik
Lehrveranstaltungen	<p>V: Grundfragen in der europäischen Philosophie 2 SWS (30/70)</p> <p>V: Phänomen und Problem der Aufklärung 2 SWS (30/70)</p> <p>V: Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftsethik 2 SWS (30/70)</p>
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer, Workload, LP	2 Semester, 300 Std. (6 SWS Kontaktzeit), 10 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Klausur (180 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Institut für Philosophie

15. Modul: Kulturen Ostmittel- und Osteuropas I	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse zu einer ostmittel- oder osteuropäischen Kultur (aus den Bereichen Geschichte, Politik, Kunst und Gesellschaft). Die Studierenden sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge und deren mediale Darstellung in der gewählten Kultur zu analysieren und kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Grundkenntnisse der interkulturellen Theoriebildung; historisch vergleichende und methodisch fundierte Beschreibung ausgewählter kultureller Phänomene; Spezifika der politischen, sozialen und kulturgeschichtlichen Diskurse der gewählten Kultur
Lehrveranstaltungen	Zwei Seminare
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Hausarbeit (15-20 Seiten)

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Institut für Slawistik

16. Modul: Kulturen Ostmittel- und Osteuropas II	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse zu einer ostmittel- oder osteuropäischen Kultur (aus den Bereichen Geschichte, Politik, Kunst und Gesellschaft). Die Studierenden sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge und deren mediale Darstellung in der gewählten Kultur zu analysieren und kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Grundkenntnisse der interkulturellen Theoriebildung; historisch vergleichende und methodisch fundierte Beschreibung ausgewählter kultureller Phänomene; Spezifika der politischen, sozialen und kulturgeschichtlichen Diskurse der gewählten Kultur
Lehrveranstaltungen	Zwei Seminare
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Hausarbeit (15-20 Seiten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Institut für Slawistik

17. Modul: English Worldwide: Local and Global Identities	
Qualifikationsziele	Analytical competence and awareness of forms and variability of English as a world language; awareness of intercultural and international communicative practices in and across English(es)
Inhalte	- General socio- and contact linguistic methodologies to study and analyse forms and varieties of English (based on ideal and authentic language data); critical awareness of language use as a sociocultural identity marker in local and global forms of (oral and mediated) interpersonal communication. - Core knowledge components: British/American/Australian English (standard –non-standard forms); New Englishes (Africa/postcolonial identities); EFL-Englishes (Germany/Japan); language contact and transfer processes; discursive identity formation (English in local and global advertising /journalese/as international lingua franca etc.)
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die	Sonstige Prüfungsleistung (mündliche Prüfung in

Vergabe von Leistungspunkten	Form einer 20-minütigen visuell unterstützten Präsentation einer Projektarbeit; Prüfungssprache wahlweise Englisch oder Deutsch (Studierende können vor Beginn der Prüfung die Prüfungssprache wählen; die Sprache der visuellen Präsentation ist Englisch))
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Lehrstuhlinhaber Englische Sprachwissenschaft

18. Modul: Introduction to the UK and the USA	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben kulturwissenschaftlich ausgerichtete Überblickskenntnisse zu Großbritannien und den USA/Kanada
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Geschichte Englands und Irlands, ihrer Politik, sozialen Strukturen und Institutionen unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (im Wintersemester). - Grundkenntnisse der Geschichte der USA und/oder Kanadas, ihrer geographischen, politischen und sozialen Bedingungen unter Berücksichtigung von ethnischen und sozialen Minoritäten und der indigenen Kulturen (im Sommersemester).
Lehrveranstaltungen	Vorlesung, Vorlesung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer, Workload, LP	2 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Klausur (90 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Lehrstuhl Anglophone Literaturen, wissenschaftlicher Mitarbeiter Cultural Studies

19. Modul: Nachhaltigkeit interdisziplinär	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, wesentliche Ansätze der Nachhaltigkeitsforschung zu verstehen und eine Entscheidung oder Handlung, eine Maßnahme oder ein Projekt hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Effekte zu analysieren und zu beurteilen. Sie können geeignete Kriterien für die Identifizierung und Überprüfung nachhaltiger Effekte benennen und geeignete Methoden für eine Untersuchung wählen und anwenden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff, Theorien und Konzepte von Nachhaltigkeit - Ansätze und Methoden der Nachhaltigkeitsforschung in verschiedenen Disziplinen - Anwendungsbereiche der Nachhaltigkeitsforschung in verschiedenen wissenschaftlichen

	und/oder gesellschaftlich relevanten Kontexten - Strategien für nachhaltige Problemlösungen - Planung und/oder Durchführung von Maßnahmen oder Projekten, die auf nachhaltige Effekte ausgerichtet sind
Lehrveranstaltungen	- Vorlesung - Seminar oder Übung oder Projektveranstaltung
Häufigkeit des Angebots	jährlich, i.d.R. im Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 150 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Praktische Übung nach § 22 Abs. 6 RPO (Präsentation einer praktischen Arbeit: 15 Min. Vortrag/Gespräch mit Visualisierung, z.B. Poster oder digital) oder Portfolio nach § 22 Abs. 7 RPO (5-6 Beiträge) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Professur für Umweltethik

20. Modul: Ergänzungsbereich I 5 LP	
Qualifikationsziele	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Inhalte	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Lehrveranstaltungen	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Teilnahmevoraussetzungen	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls oder Klausur (90 Min.)
Häufigkeit des Angebots	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Modulverantwortlicher	Fachstudienberater des jeweiligen Faches

21. Modul: Ergänzungsbereich II 10 LP	
Qualifikationsziele	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Inhalte	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Lehrveranstaltungen	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Teilnahmevoraussetzungen	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls oder Klausur (180 Min.)
Häufigkeit des Angebots	siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs des jeweiligen Moduls

Modulverantwortlicher	Fachstudienberater des jeweiligen Faches
------------------------------	--

22. Modul: Praktikum

23. Modul: Gender Studies I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben theoriebasierte und anwendungsorientierte Grundkenntnisse über Inhalte und Grundfragen der Geschlechterforschung. Der Erwerb von Überblickskenntnissen zu Formen und Inhalten der Kategorie „Gender“ und inter- und transdisziplinäre Methodenkenntnisse stehen im Vordergrund. Zudem erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Problematisierung von genderrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Kategorie "Gender" - Überblickskenntnisse in der Wissenschafts- und Theoriegeschichte der Gender Studies - Erwerb, Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen in der Analyse und kritischen Reflexion von Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft aus Perspektive der Gender Studies - Studium einschlägiger aktueller Fachliteratur
Lehrveranstaltungen	2 Seminare zu Theorien und grundlegenden Themenstellungen der Geschlechterforschung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 300 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 10 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Hausarbeit (10-15 Seiten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Vorstand IZfG

24. Modul: Gender Studies II	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Bereichen der Genderforschung. Sie können ihre grundlegenden Kenntnisse auf spezifische Wissenskontexte anwenden, Geschlecht als soziale und kulturelle Kategorie kritisch diskutieren und an andere Wissensbereiche anbinden und haben grundlegende Einblicke in aktuelle Forschungsfragen der Gender Studies.
Inhalte	- Beschäftigung mit Geschlechterforschung in verschiedenen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen

	<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen und Themenfeldern der Gender Studies - Vertiefen der Inhalte und Methoden der Genderforschung aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen - Studium einschlägiger aktueller Fachliteratur
Lehrveranstaltungen	Ein thematisches Vertiefungsseminar <i>und</i> ein Seminar aus dem interdisziplinären Veranstaltungskatalog des IZfG <i>oder</i> Ringvorlesung (14tägig) mit Übung (14tägig)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer, Workload, LP	1 Semester, 300 Std. (4 SWS Kontaktzeit), 10 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	PL: Mündliche Prüfung (20 Minuten, mediengestützte Projektpräsentation) <i>oder</i> Hausarbeit (10-15 Seiten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Modulverantwortlicher	Vorstand IZfG

25. Modul: Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Kenntnissen über Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsprozesse als auch deren Analyse und Reflexion in ihrer gesellschaftlichen, historischen sowie international vergleichenden Dimension • Auseinandersetzung mit sowie Begründung und Reflexion von Grundlagen professionellen Handelns in schulischen Lehr- und Lernprozessen mit einem Schwerpunkt auf Motivationsprozessen, didaktischen Prozessen und Konzeptualisierungen sowie aktuellen empirischen Forschungsansätzen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe, Aufgaben und Methoden der Erziehungswissenschaft • grundlegende Theorien und Konzepte der Bildung, Erziehung und Sozialisation • Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft • Theorie-, Institutionen- und Biografieforschung zur regionalen, nationalen sowie internationalen Bildungsgeschichte • vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Ansätzen des Lehrens und Lernens im Entwicklungsverlauf von Schülerinnen und Schülern • Herausforderungen von Bildung und Erziehung im 21. Jahrhundert
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ • wahlbl. Seminar aus der Allgemeinen Pädago-

	<p>gik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Einführung in die Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik“ • wahlobl. Seminar aus der Schulpädagogik
Häufigkeit des Angebots	Jährlich beginnend im Wintersemester
Dauer, Workload, LP	2 Semester, 300 Std. (120h Kontaktzeit), 10 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und aktive Teilnahme an den Seminaren • PL: 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)
Teilnahmevoraussetzungen	begrenzte Teilnehmerzahl; gleichzeitiges Absolvieren des 2. Moduls notwendig
Modulverantwortlicher	Institut für Erziehungswissenschaft / Lehrstühle für Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik

26. Modul: <i>Spezielle Erziehungswissenschaften: Sonderpädagogik</i> , Medienpädagogik und Digitalisierung	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grundlegender praxisrelevanter Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgewählter Schwerpunkte • Kennenlernen, Begründen und Reflektieren von interdisziplinären Bezügen und Forschungsfeldern der Medienpädagogik sowie Theorien, Methoden und empirischen Befunden der Medienpädagogik und -didaktik • Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe, Aufgaben und Methoden der Inklusionspädagogik • historische Aspekte und internationale Ansätze zur Umsetzung und Analyse von Studien zum inklusiven Unterricht • Theorien, Erklärungsmodelle und Konzepte zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten • Medienkompetenzmodelle und -forschung • medienpädagogische Praxisprojekte
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Einführung in die inklusionsorientierte Sonderpädagogik“ • wahlobl. Seminar oder Vorlesung aus der Sonderpädagogik • Vorlesung zur Medienpädagogik • wahlobl. Seminar zur Medienpädagogik
Häufigkeit des Angebots	Jährlich beginnend im Wintersemester
Dauer, Workload, LP	2 Semester, 300 Std. (120 h Kontaktzeit), 10 LP

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und aktive Teilnahme an den Seminaren • PL: 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)
Teilnahmevoraussetzungen	begrenzte Teilnehmerzahl; gleichzeitiges Absolvieren des 1. Moduls notwendig
Modulverantwortlicher	Institut für Erziehungswissenschaft / Lehrstühle für Sonderpädagogik und Schulpädagogik oder Medienpädagogik